

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX 28 520/72

In der Entscheidungssache

Zerst S t [redacted]
[redacted] Ao. J. [redacted] Str. 1, D. [redacted] M., 6 [redacted] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Justizrat [redacted] und Dr. [redacted] -
Prozessvollmachtigte:

Recht

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Präsident-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Klagvortrags und der Stellungnahmen der medizinischen Sachverständigen. Es wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu §§ 26 ff. BGB ab.

65

- 3 -

Die Verfahrensrügen der Beschwerde und ihre Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RsV 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Ma1

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)